

European Commission
Directorate-General for Competition
State Aid Registry
1049 Bruxelles/Brussel
Belgique/België
Ref.: HT.5371

Adenauerallee 118
53113 Bonn
Telefon: +49 (0)228 914 240
Telefax: +49 (0)228 914 24-24
E-Mail: info@v-d-f.de
Internet: www.v-d-f.de

30. Juli 2021

Via E-Mail: COMP-CEEAG-CONSULTATION@ec.europa.eu

Public consultation on the revised Climate, Energy and Environmental Aid Guidelines (CEEAG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in vorgenannter Angelegenheit.

Als Teil der deutschen Ernährungswirtschaft schließen wir uns der Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie vom 27.07.2021 an.

Darüber hinaus möchten wir unsere branchenspezifischen Erwägungen mit dieser Stellungnahme in das Anhörungsverfahren einbringen.

Der vorliegende Leitlinienentwurf für Beihilfen in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie sieht weitreichende Verschärfungen vor, die die Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Betriebe der deutschen Fleischwirtschaft beeinträchtigen und teils zu deren **Existenzgefährdung** führen.

Wir fordern daher, den Mitgliedstaaten die bisherigen Möglichkeiten von staatlichen Beihilfen in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie zu belassen.

Allgemeine Erwägungen

Die Stromkosten, die Industrieunternehmen in Deutschland zu entrichten haben, zählen zu den höchsten in Europa. Rund die Hälfte der Stromkosten entfällt auf Steuern, Abgaben und Umlagen. Dazu gehört auch die Umlage des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), die so genannte EEG-Umlage, die der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien dient. Sie beträgt aktuell 6,5 ct/kWh.

Gegenüber europäischen bzw. internationalen Wettbewerbern, mit denen die deutschen Unternehmen auf dem inländischen sowie ausländischen Märkten konkurrieren, stellen diese hohen Stromkosten einen Standortnachteil dar. Die Konkurrenten im gemeinsamen Binnenmarkt und außerhalb der EU können an ihren ausländischen Standorten kostengünstiger produzieren.

Das EEG sieht deshalb vor, dass die inländischen Stromabnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung der EEG-Umlage erhalten. Dieser Ausgleich ist erforderlich, um die bestehende Mehrbelastung zumindest teilweise zu kompensieren, und einem Abwandern der Unternehmen ins Ausland entgegenzuwirken. Um die Strompreise nicht noch weiter ansteigen zu lassen, wird die Förderung von regenerativen Energien über das System der EEG-Umlage seit Kurzem staatlich bezuschusst und ist somit per EU-Definition eine Beihilfe, die unter die geplanten Beihilfeleitlinien (CEEAG bzw. KUEBL) fällt.

Auf der Grundlage der geplanten Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit von Umlageermäßigungen würden zahlreiche Unternehmen der Fleischwirtschaft die „Besondere Ausgleichregelung (BesAR)“ des EEGs nicht mehr beanspruchen können.

Als Interessenvertreter der deutschen Fleischwirtschaft bewerten wir die geplanten Veränderungen des Kapitels 4.11 der CEEAG als massive Wettbewerbsverzerrung. Die geplanten Beihilfeleitlinien würden zu einer massiven Verlagerung der sehr energieintensiven Unternehmen der Fleischwirtschaft in Länder mit niedrigen Energiepreisen führen; in der Regel also Länder mit einem verhältnismäßig kleinen Anteil teurer, regenerativer Energie und einem hohen Anteil an fossilen Brennstoffen oder Atomkraft.

Die geplanten Beihilferichtlinien sind damit ein Startschuss für einen Unterbietungswettbewerb in Sachen Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz.

Zum Kriterium der Handelsintensität und dadurch bedingte Sektorenstreichung der Fleischverarbeitung (WZ 1011 & 1013)

Die angestrebte Betonung der Handelsintensität als Zugangskriterium für Energiebeihilfen ist sowohl in der Höhe des Schwellenwerts von 20 % als auch in der zu Gunsten der Handelsintensität veränderten Gewichtung zwischen Handelsintensität und Stromkostenintensität ungeeignet.

Zur Bestimmung des sogenannten Carbon-Leakage-Risikos kann das Kriterium der Handelsintensität durch die berechnungsimmanente Ausklammerung des EU-Binnenhandels nicht herangezogen werden. Der Entzug der Beihilfeberechtigungen durch die Streichung von Schlachtung und Fleischverarbeitung von der Sektorenliste führt zu massiven Kostennachteilen im innereuropäischen Wettbewerb. Dies würde den ungewollten Effekt einer Verlagerung der Fleischerzeugung in EU-Mitgliedsstaaten bzw. Drittstaaten mit geringeren Energiekosten befeuern.

Die geplanten Änderungen stehen somit dem Ziel der Carbon-Leakage-Vermeidung sowie der Aufrechterhaltung eines fairen Wettbewerbs unter den Mitgliedsstaaten entgegen.

Der Verband der Fleischwirtschaft fordert deshalb die Beibehaltung der Anhänge 3 und 5 der bestehenden Leitlinien.

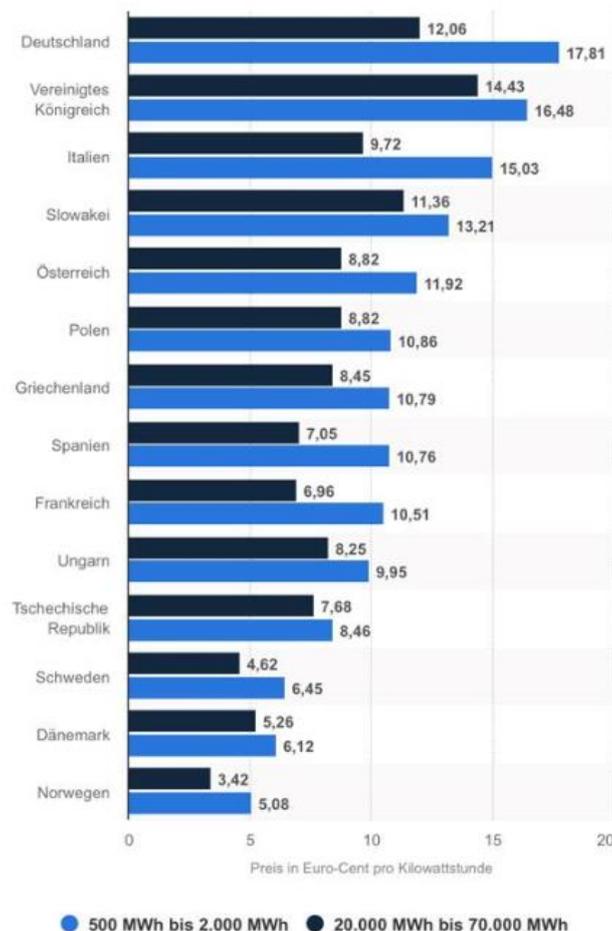
Zur geplanten Reduzierung der Beihilfeintensität

Selbst die geplante Reduzierung der Beihilfeintensität von aktuell 85 % auf nur noch 75 % würde bei Beibehaltung der Beihilfeberechtigung der Fleischwirtschaft zu einer empfindlichen Verteuerung der Strompreise führen. Diese sind im innereuropäischen Vergleich aufgrund des hohen Anteils an regenerativen Energien in Deutschland bereits am höchsten.

Durch die weitere drastische Erhöhung der Strompreise und die damit einhergehende Verknappung von Geldmitteln für Investitionen wird jedoch ein Hemmnis zur angestrebten Dekarbonisierung geschaffen. Dies führt einerseits zu einer nachhaltigen Schwächung der deutschen Fleischwirtschaft und widerspricht andererseits den Klimazielen der EU-Kommission.

Der Verband der Fleischwirtschaft spricht sich daher ausdrücklich für eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Entlastungsumfang aus.

Grafik: Strompreise für Industriekunden in ausgewählten europäischen Ländern nach Verbrauchsmenge im Jahr 2020 (Quelle: statista)



Berechnung der Mehrkosten pro Jahr nach den Prämissen des Beihilferichtlinienentwurfs:

Beispielunternehmen aus der Fleischwirtschaft WZ-Code: 1011 "Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)"

Der exemplarisch ausgewählte Schlachtbetrieb weist folgende Jahresverbrauchswerte / Kosten 2020 auf:

Stromverbrauch	30 GWh / a
Gasverbrauch	54 GWh / a
Stromkosten mit EEG-Begrenzungsbescheid	ca. 3.100.000 €
Stromkosten ohne EEG-Begrenzungsbescheid	ca. 4.900.000 €

Jahr	Mehrbelastung durch:				Mehrbelastung gesamt
	Wegfall EEG-Umlagenbegrenzung *	CO2-Steuer	Strompreis-erhöhung **	Gaspreis-erhöhung **	
2021	1.800.000 €	270.000 €	270.000 €	150.000 €	2.490.000 €
2022	1.650.000 €	324.000 €	960.000 €	610.000 €	3.544.000 €
2023	1.650.000 €	378.000 €	690.000 €	300.000 €	3.018.000 €
2024	1.650.000 €	486.000 €	510.000 €	190.000 €	2.836.000 €
2025	1.650.000 €	594.000 €	525.000 €	150.000 €	2.919.000 €

* Berechnung der EEG-Umlage für 2023 bis 2025 auf Basis der bereits bekannten Daten von 2022

** Basis ab 2022: Schätzung mit tagesaktuellen Börsenpreisen Stand 29.07.2021

Zu Investitionsvorgaben gemäß Randnummer 365

Die Maßgabe zur zweckgebundenen Reinvestition von Beihilfen führt aufgrund stark differierender innereuropäischer als auch außereuropäischer Ausgangsvoraussetzungen zu einem nicht hinnehmbaren Wettbewerbsnachteil der deutschen Fleischwirtschaft. Unternehmen, die bereits umfangreich in CO2-Einsparung investiert haben, fällt es gemäß des Pareto-Prinzips schwerer die Vorgabe zu erfüllen, einen erheblichen Anteil von mindestens 50 % des Beihilfebetrags in Vorhaben investieren, die zu einer *erheblichen* Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen. Besonders engagierte Unternehmen werden durch die Regelung bestraft (Punishing the Frontrunners).

Die deutsche und europäische Fleischwirtschaft muss die gleiche Freiheit bei Investitionsentscheidungen wie Wettbewerber in Drittstaaten genießen. Wird dieser Spielraum mittels staatlicher Investitionsvorgaben eingeschränkt, stellt dies einen erheblichen regulatorischen Eingriff in die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen dar.

Gefährdung der Fleischwirtschaft am Standort Deutschland

Die Beschränkung der Handelsintensität auf den Drittlandhandel ist nicht zielführend, da viele wettbewerbswirksame Regelungen in der EU nicht harmonisiert sind. Dies ist insbesondere bei Abgaben- und Steuern der Fall. Solange nationale Abgaben- und Steuerlasten in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind, dürfen auf der anderen Seite solche Beihilfen, die diese Lasten für Unternehmen ausgleichen sollen, nicht der EU-Harmonisierung unterzogen werden. Ansonsten würden gerade diese EU-Regelungen Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt erzeugen.

Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des EU-Binnenmarktes müssen vermieden werden.

Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass durch die CO₂-Bepreisung (BEHG) die gasintensive deutsche Fleischwirtschaft bereits 2021 mit erheblichen Mehrkosten des Energieträgers Erdgas belastet wird. Ein Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung durch die geplanten Beihilfeleitlinien gefährdet die Fleischbranche am Standort Deutschland zusätzlich.

Ergebnis der geplanten Beihilfeleitlinien kann es jedoch mit Blick auf die gewollte Resilienz der Nahrungsversorgung nicht sein, dass ein derart wichtiger Industriezweig durch „Vorgaben aus Brüssel“ aus einem Mitgliedstaat verdrängt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Heike Harstick
Hauptgeschäftsführerin

Sven Heumann LL.M.